

UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

VERFASSUNGSBESCHWERDEN GEGEN LANDESKLIMASCHUTZGESETZE GESCHEITERT

BVerfG, Beschluss vom 18.01.2021, 1 BvR 1565/21 u.a.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mehrere Verfassungsbeschwerden, mit denen mangelnde Klimaschutzanstrengungen verschiedener Bundesländer gerügt wurden, nicht zur Entscheidung angenommen. Beschwerdeführende waren zahlreiche Einzelpersonen, darunter auch Minderjährige. Diese beriefen sich auf die mit der Entscheidung des BVerfG aus dem März 2021 (*wir berichteten [hier](#)*) festgestellte staatliche Verpflichtung zum Klimaschutz und zum Schutz von Freiheitsrechten auch über Generationen hinweg (sog. intertemporale Freiheitssicherung). Das BVerfG hatte in jener Entscheidung mit Blick auf das Bundes-Klimaschutzgesetz insbesondere ausgeführt, dass Treibhausgas(THG)-Reduktionslasten nicht in übermäßiger Weise auf künftige Generationen verschoben werden dürften, um diesen nicht eine mit schweren Grundrechtseingriffen verbundene „Vollbremsung“ zuzumuten. Die Beschwerdeführenden wollten diese Argumentation auf die Bundesländer übertragen. Sie trugen vor, die Landesgesetzgeber hätten es versäumt, in den Landesklimaschutzgesetzen hinreichende Minderungspfade oder Minderungsziele für THG festzulegen. Dies stelle aufgrund der in der Zukunft erforderlichen massiven Reduktionen einen vorwirkenden Grundrechteingriff dar. Dem ist das BVerfG nicht gefolgt. Es hielt schon für unerheblich, ob die Länder mit ihren Klimaschutzgesetzen die Gesamtheit der THG-Emissionen in ihrem Gebiet reguliert haben oder dazu überhaupt die Gesetzgebungskompetenz besitzen. Denn jedenfalls gebe es für die einzelnen Bundesländer keine rechtlich vorgegebene Gesamtreduktionsgröße für THG-Emissionen, die sie – auch unter Eingriff in Grundrechte – durchsetzen müssten. Gesamtreduktionsziele der Länder seien weder aus dem Grundgesetz abzuleiten noch habe der Bund hierzu Regelungen getroffen. Deshalb könne es – anders als im Fall des Bundes – auch nicht dazu kommen, dass sie bei geringen Reduktionen in der Gegenwart in der Zukunft umso höhere Reduktionen durchsetzen und dafür massiv in Grundrechte eingreifen müssten.

Bedeutung für die Praxis

Das BVerfG ist der Auffassung, dass THG-Restbudgets der Länder aus dem geltenden Recht nicht abzuleiten sind. Dies ist nachvollziehbar, weil sowohl im deutschen als auch dem internationalen Klimaschutz bislang nationale Verpflichtungen im Mittelpunkt stehen. Dem Bund verbleibt nach dieser Entscheidung allerdings die Aufgabe, zu entscheiden, ob künftig die Länder verstärkt in die Pflicht zu eigenen THG-Reduzierungen genommen werden sollen oder ob es beim bisherigen sektoralen Ansatz bleibt, der nicht festlegt, wo genau in Deutschland die Emissionen zu reduzieren sind.